

Blatt : 1

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC® 56 WU KOMP B
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dichtungsmittel
 Klebstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-------------|--|--|------------------------------------|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +32 70 245 245 |
| Dänemark | Giftnetjen Bispebjerg Hospital | Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV | +45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55 |
| Deutschland | Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin | Hindenburgdamm 30 12203 Berlin | +49 30 19240 |
| Luxemburg | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +352 8002-5500 |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre) | Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna | +43 1 406 43 43 |
| Schweiz | Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre | Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich | 145 +41 442 51 51 51 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315

Eye Dam. 1 H318

STOT SE 3 H335

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16



Blatt : 2

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



- Signalwort : Gefahr
- Gefährliche Inhaltsstoffe : Zement, Portland-, Chemikalien; Kaliumcarbonat; Portlandzement
- Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
- Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.
P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt und Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Anmerkungen : Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002% (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde.
(H317: Nicht zutreffend.)
--> Verfallsdatum beachten.

| Stoffname | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--------------------------------|--|-------|--|
| Zement, Portland-, Chemikalien | (CAS-Nr.) 65997-15-1 (EG-Nr) 266-043-4 | > 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |
| Kaliumcarbonat | (CAS-Nr.) 584-08-7 (EG-Nr) 209-529-3 (REACH-Nr) 2119532646-36-XXXX | 1 - 2 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 |
| Portlandzement | (CAS-Nr.) 68475-76-3 (EG-Nr) 270-659-9 (REACH-Nr) 2119486767-17-XXXX | 1 - 2 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.



Blatt : 3

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|-------------------------|---|
| Zusätzliche Hinweise | : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. |
| Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. |
| Hautkontakt | : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. |
| Berührung mit den Augen | : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Verschlucken | : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|-------------------------|---|
| Einatmen | : Kann die Atemwege reizen. |
| Hautkontakt | : Verursacht Hautreizungen. |
| Berührung mit den Augen | : Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Verätzungen. |
| Verschlucken | : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel. |
| Ungünstige Löschmittel | : Wasser im Vollstrahl. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|---|--|
| Spezielle Risiken | : Nicht brennbar. |
| Explosionsgefahr | : Staubexplosionsgefahr. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂). |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen | : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. |
| Sonstige Angaben | : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|--|--|
| Nicht für Notfälle geschultes Personal | : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. |
|--|--|

6.1.2. Einsatzkräfte

| | |
|---------------|--|
| Einsatzkräfte | : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. |
|---------------|--|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.



Blatt : 4

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Freigewordenen Stoff eindämmen.
- Reinigungsverfahren : Staubbildung vermeiden. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Staubbildung vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität" gelistet. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.
- Unverträgliche Stoffe oder Gemische : Nicht lagern mit: Säuren.
- Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

| Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1) | | |
|---|--|---|
| Österreich | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (dust-inhalable fraction) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Kroatien | GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (total dust) 4 mg/m ³ (respirable dust) |
| Finnland | HTP-arvo (8h) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (inhalable dust) 1 mg/m ³ (respirable dust) |
| Ungarn | AK-érték | 10 mg/m ³ |
| Irland | OEL (8 hours ref) (mg/m ³) | 1 mg/m ³ (respirable fraction) |
| Irland | OEL (15 min ref) (mg/m ³) | 3 mg/m ³ (calculated-respirable dust; respirable fraction) |
| Lettland | OEL TWA (mg/m ³) | 6 mg/m ³ |
| Polen | NDS (mg/m ³) | 6 mg/m ³ (inhalable fraction) 2 mg/m ³ (respirable fraction) |
| Portugal | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (particulate matter containing no Asbestos and <1% Crystalline silica) |
| Rumänien | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (dust, inhalable fraction) |
| Slowenien | OEL TWA (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (inhalable fraction, dust) |

Blatt : 5

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

| Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1) | | |
|--|---|--|
| Spanien | VLA-ED (mg/m ³) | 4 mg/m ³ (this value is for the particulate matter that is free from Asbestos and contains less than 1% of crystalline Silica) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (inhalable dust) 4 mg/m ³ (respirable dust) |
| Vereinigtes Königreich | WEL STEL (mg/m ³) | 30 mg/m ³ (calculated-inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust) |
| Schweiz | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (dust, inhalable dust) |
| Australien | TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (containing no asbestos and <1% crystalline silica-inhalable dust) |
| Kanada (Quebec) | VEMP (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-total dust) 5 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-respirable dust) |
| USA - ACGIH | ACGIH TWA (mg/m ³) | 1 mg/m ³ (particulate matter containing no asbestos and <1% crystalline silica, respirable particulate matter) |
| USA - IDLH | US IDLH (mg/m ³) | 5000 mg/m ³ |
| USA - NIOSH | NIOSH REL (TWA) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable dust) |
| USA - OSHA | OSHA PEL (TWA) (mg/m ³) | 15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction) |
| Kaliumcarbonat (584-08-7) | | |
| Tschechische Republik | Expoziční limity (PEL) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ |
| Lettland | OEL TWA (mg/m ³) | 2 mg/m ³ |
| Litauen | IPRV (mg/m ³) | 2 mg/m ³ |
| Portlandzement (68475-76-3) | | |
| Österreich | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (dust, inhalable fraction) |

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|---|---|
| Technische Schutzmaßnahmen | : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. |
| Persönliche Schutzausrüstung | : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. |
| Handschutz | : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. |
| Augenschutz | : dicht schließende Schutzbrille (EN166). |
| Körperschutz | : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen |
| Atemschutz | : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition : Vollmaske (EN 136). Halbmaske (DIN EN 140). Filtertyp: P2 (EN143). Langzeitexposition : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät |
| Schutz gegen thermische Gefahren | : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen. |



Blatt : 6

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|---|--|
| Erscheinungsbild | : Feststoff |
| Aussehen | : Pulver. |
| Farbe | : Grau. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Keine Informationen verfügbar |
| pH-Wert | : > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser) |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Informationen verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | : Keine Informationen verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Informationen verfügbar |
| Siedebeginn und Siedebereich | : Keine Informationen verfügbar |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Informationen verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Das Produkt ist nicht entzündbar. |
| Dampfdruck | : Nicht anwendbar |
| Dampfdichte | : Nicht anwendbar |
| Relative Dichte | : Keine Informationen verfügbar |
| Dichte | : 1300 kg/m ³ (@20°C) |
| Löslichkeit | : Wasser: 1,5 g/l @ 20°C |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | : Keine Informationen verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Informationen verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Informationen verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung. Reagiert in Kontakt mit: Säuren. Reagiert unter Einwirkung von Wasser (Feuchtigkeit) mit (manchen) Metallen. : Greift Leichtmetalle (Al, Zn) unter Wasserstoffbildung an.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Feuchtigkeitsexposition. Siehe auch Abschnitt 7 : Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Leichtmetalle. Legierung . Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung .

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte(Feuchtigkeitsexposition. + Leichtmetalle): Kohlenstoffoxide, H₂.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Sonstige Angaben | : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

| | |
|---------------------------------|---|
| Umweltgefährliche Eigenschaften | : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. |
| Ökologie - Wasser | : Kann zu pH-Wert Änderungen in aquatischen ökologischen Systemen führen |

Kaliumcarbonat (584-08-7)

| | |
|----------------|--|
| EC50 Daphnia 1 | 630 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Ceriodaphnia dubia) |
|----------------|--|

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**PC® 56 WU KOMP B**

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht Potenziell biologisch abbaubar. |
|-----------------------------|---------------------------------------|

12.3. Bioakkumulationspotenzial**PC® 56 WU KOMP B**

| | |
|---|-------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | Keine Informationen verfügbar |
|---|-------------------------------|

12.4. Mobilität im Boden**PC® 56 WU KOMP B**

| | |
|------------------|------------------------|
| Ökologie - Boden | Keine Daten verfügbar. |
|------------------|------------------------|

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

| | |
|----------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen |
|----------------------|--|

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**Empfehlungen für die Produkt-
/Verpackung-Abfallentsorgung

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Weitere ökologische Hinweise

: Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC,
75/442/EEC, 91/689/EEC): Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
10 13 11 - Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.
10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein |
| Keine weiteren Informationen vorhanden. | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Keine Informationen verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Binnenschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 0 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland UVV/BGV: VBG119 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - B - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien, Portlandzement sind gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien, Portlandzement sind gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Vruchtbaarheid

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Kaliumcarbonat
Portlandzement

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

| | Änderungshinweise | Entfernt | |
|------|--|-------------|--|
| 4.1 | Verschlucken | Geändert | |
| 5.2 | Explosionsgefahr | Geändert | |
| 13.1 | Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) | Geändert | |
| 15.1 | Wassergefährdungsklassen (WGK) | Geändert | |
| 15.1 | Wassergefährdungsklassen (WGK) | Geändert | |
| 15.2 | Stoffsicherheitsbeurteilung | Hinzugefügt | |
| 16 | Schulungshinweise | Geändert | |
| 16 | Quellen der wichtigsten Daten, die zur | Geändert | |

Blatt : 10

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

| | | | |
|--|---|--|--|
| | Erstellung des Datenblatts verwendet wurden | | |
|--|---|--|--|

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|--|--|
| | ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology) |
| | ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein |
| | ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| | CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) |
| | IATA = Internationaler Luftverkehrsverband |
| | IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| | LEL = Untere Explosionsgrenze |
| | UEL = Obere Explosionsgrenze |
| | REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| | BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) |
| | DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| | DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| | EC50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | EL50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | EWC = Europäischer Abfallkatalog |
| | LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| | LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| | LL50 = Mittlere letale Konzentration |
| | NA = Nicht anwendbar |
| | NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOEL: No observed effect level (NOEL) |
| | NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden |
| | N.O.S. = Not Otherwise Specified |
| | OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL) |
| | PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| | Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR) |
| | STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| | TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration |
| | VOC = Flüchtige organische Verbindungen |
| | WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) |

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier SGW-D-40549-DUS-20160826.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------|--|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Blatt : 11

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.